Stadtverordnetenversammlung

S a t z u n g über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schloß Netzschkau

Aufgrund § 4 der Sächs. Gemeindeordnung vom 21. 04. 1993
hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Netzschkau am
08. 03. 1994 folgende Satzung beschlossen:

9 1

#### Gebührenpflicht

Für die Besucher des Schlosses können Gebühren von der Stadt Netzschkau nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden.

§ 2

#### Gebührenschuldner

Der Schuldner dieser Benutzungsgebühren ist der Besucher des Schlosses.

§ 3

### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen (Ausstellungen udgl.) und zwar bei Einlaß in das Schloß Netzschkau fällig. Bei kulturellen Veranstaltungen - Konzertsaal - tritt diese Gebührenordnung nicht in Kraft.

### 4

### Gebühren

Erwachsene

2,00 DM

Kinder (ab 6 Jahre) Jugendliche Studenten

1,00 DM

Führungszuschlag bei Erwachsenen

1,00 DM

bei Kinder (ab 6 Jahre)

Jugendlichen Studenten

0,50 DM

Für alle Kinder des Ortes ist der Eintritt bei organisierten Schloßbesuchen frei.

### 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Netzschkauer Stadtanzeiger in Kraft.

Netzsch

Netzschkauer Stadtanzeiger Nr. 3

H. pinfe

## Zur Stadtratssitzung am 27. 11. 2001 wurde die Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

# Hier Satzung:

### Artikel 11

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzergebühren für das Schloss Netzschkau

Die Satzung in der Fassung vom 08. März 1994 (Stadtanzeiger 03/94 vom 23. 03. 94) wird wie folgt geändert:

§ 4

die Angabe

2,00 DM

wird ersetzt durch

1,00 Euro

die Angabe

1,00 DM

wird ersetzt durch

0,50 Euro

die Angabe

0,50 DM

wird ersetzt durch

0,25 Euro

Werner Müller Bürgermeister